



Der Katholische
Familienverband Österreichs

BMI-LR1300/0049-III/1/c/2011
Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1 - Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien

Wien, am 4. Jänner 2012

Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Katholische Familienverband dankt für die Einladung und nimmt zum Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen wie folgt Stellung:

Das Vorhaben, die frühe sprachliche Förderung von Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen voranzutreiben, wird vom Katholischen Familienverband begrüßt.

Der Entwurf weist aus unserer Sicht aber folgende Schwachpunkte auf:
Verpflichtend ist lediglich das letzte Kindergartenjahr. Die institutionelle Betreuungsquote der 3-bis 5-jährigen Kinder liegt österreichweit bei ca. 85 Prozent. Damit können prinzipiell nur Kinder gefördert werden, die ab dem 3. Lebensjahr in einer institutionellen Betreuungseinrichtung sind. Wenngleich es in Artikel 3 (2) 1 heißt, dass auch bei Kindern, die noch keine institutionelle Einrichtung besuchen, Sprachstandsfeststellungen gemacht werden sollen, bleibt unklar, wie und von welcher Stelle aus das organisiert werden soll. Zudem wurden 2010 österreichweit knapp 5.000 Kinder im Alter zwischen 3 und 5 Jahren von Tageseltern betreut; diese Art der Betreuung fällt lt. Artikel 2 (1) 1 ausdrücklich nicht unter die Vereinbarung. Somit werden mit der Einschränkung „sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen“ möglicherweise 15 Prozent der 3- bis 5-jährigen Kinder gar nicht erreicht.

Die in Artikel 1 genannten Zielsetzungen sind lediglich als schwache Soll-Bestimmungen formuliert.

Dem bestehenden „Bildungsrahmenplan“ wird eine zentrale Bedeutung beigemessen; im Artikel 2 (2) 6 wird er gar zum Bildungsplan hochstilisiert. Bei diesem Bildungsrahmenplan ist das Aufgabenverständnis der Pädagog/innen diffus, nirgendwo wird die herausfordernde Arbeit der Kindergartenpädagog/innen in der gegenwärtigen Praxis ausgeleuchtet. Ein aufgeklärter Umgang mit pädagogisch zentralen Begriffen wie „Autorität und Disziplin“ oder „Freiheit und Herrschaft“ wird tabuisiert. Die Aufgabe der „Erziehung“ wird ausgeblendet. In vielen Passagen werden Begriffe verwendet, die schwammig bzw. ungeklärt bleiben und



Der Katholische
Familienverband Österreichs

Anlass zu Missinterpretationen geben. Dies gilt vor allem für die Begriffe „Bildung“, „Kompetenz“ und „Lernen“.

Artikel 2 (2) 2:

Die Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen wird erneut an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik festgeschrieben. Von einer gemeinsamen universitären Ausbildung aller im pädagogischen Bereich tätigen Personen ist hier keine Rede.

Artikel 3 (3) 3:

Den Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen werden spezielle Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen lediglich empfohlen. Aus unserer Sicht sollte das eine Verpflichtung sein.

Artikel 3 (4):

Hier heißt es, dass die Sprachstandsfeststellung spätestens 15 Monate vor Beginn der Schulpflicht zu erfolgen hat. Nachdem nur das letzte Kindergartenjahr verpflichtend ist, kann diese Sprachstandsfeststellung keinesfalls flächendeckend durchgeführt werden.

Artikel 5 (2):

Die anonymisierten Ergebnisse sind dem Bundesministerium für Inneres vorzulegen. Was mit den Ergebnissen passiert, ist weder in diesem Abschnitt noch unter Artikel 8 „Evaluierung und Controlling“ angeführt. Die Vermutung liegt nahe, dass die Ergebnisse lediglich dazu dienen, den Ländern den Bundeszuschuss zu gewähren oder nicht zu gewähren. Um aus den Ergebnissen entsprechende Schlüsse ziehen und den Bildungsrahmenplan sinnvoll weiterentwickeln zu können, sollten die Ergebnisse an anerkannte pädagogische Einrichtungen wie etwa an das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) übermittelt werden.

Artikel 8 (1):

Die angeführten Konzepte einschließlich der konkreten, inhaltlichen Festlegung und Umsetzung der sprachlichen Frühförderung werden nicht mehr durch das BIFIE sondern durch den Österreichischen Integrationsfonds, der sich in seinem Leitbild als „starker Partner des Bundesministeriums für Inneres“ bezeichnet, geprüft. Dies lässt den Schluss zu, dass es sich hier ausschließlich um eine Integrationsmaßnahme handelt.

Für den Katholischen Familienverband Österreichs

Mag. Rosina Baumgartner
Generalsekretärin

Dr. Alfred Trendl e.h.
Präsident